

**Ausschussbetreuender Bereich  
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

**Drucksachen-Nr.**

**0533/2018**

**öffentlich**

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW  
Sitzung am 20.02.2019**

## **Antrag gem. § 24 GO**

**Antragstellerin / Antragsteller**

**Name und Anschrift werden aus Datenschutzgründen hier nicht veröffentlicht**

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Anregung vom 25.11.2018, die Parksituation im St.-Apollonia-Weg anders zu regeln**

Die Anregung ist beigefügt.

#### **Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Der Petent beschwert sich darüber, dass seit Erstellung der Straße St.-Apollonia-Weg vor zehn Jahren die Parksituation ein dauerndes Ärgernis sei. Konkret führt er als Ursache für die Misere an, dass

- die Bewohner der Sander Straße 211 den St.-Apollonia-Weg als Dauerparkplatz nutzen würden,
- das Friseurgeschäft unter dieser Adresse über keine Kundenparkplätze verfüge,
- Garagen als Lagerplätze genutzt würden, beispielsweise bei der Sander Straße 210.

Aufgrund des hohen Parkdrucks sei der Wendehammer oft zugeparkt und genau der Bereich vor seinen Garagen werde als Dauerparkbereich genutzt, wodurch ihm die Zufahrt zu seinen Garagen erschwert werde.

Er macht abschließend vier Vorschläge, um die Situation zu verbessern:

1. Parktaschen zu markieren
2. Die Stellplätze in der Straße zu bewirtschaften oder durch eine Parkscheibenpflicht zeitlich zu begrenzen
3. Park- und Halteverbotsschilder im Wendehammer aufzustellen
4. Ein Hinweisschild an der Treppe (zum St.-Severin-Weg) anzubringen.

Der letzte Vorschlag erfolgte vor dem Hintergrund, dass nach den Beobachtungen des Pe-

tenten ortsunkundige Spaziergänger und Radfahrer oft nicht wüssten, dass man über die Treppe den St.-Severin-Weg, den Friedhof und die Schulstraße erreichen kann. Oft gingen oder führen diese bis zum Ende des St.-Apollonia-Weges und würden dann den Rückweg einschlagen. Entsprechende Schilder an beiden Enden der Treppe wurden inzwischen aufgestellt.

Zu den geschilderten Ursachen für die von ihm empfundene schwierige Parksituation konnte Folgendes festgestellt werden:

Das Gebäude Sander Straße 211 wurde im Jahr 1900 errichtet. Damals gab es noch keine Verpflichtung, Stellplätze nachzuweisen. Aufgrund diverser baulicher Veränderungen im Laufe der Jahrzehnte - vor allem die bauliche Erweiterung des Wohn- und Geschäftshauses durch den Anbau von 5 Wohneinheiten an das ursprüngliche Gebäude im Jahr 1995 - wurde für das Gebäude Sander Straße, Hausnummer 211/211a (8 Wohneinheiten, 1 gewerbliche Einheit) entsprechend der Verwaltungsvorschrift ein Nachweis über 8 notwendige Stellplätze erforderlich (davon 1 Stellplatz in einer Garage).

1 Stellplatz davon ist der Gewerbeeinheit zugeordnet, aktuell einem Friseurgeschäft. Es ist durchaus denkbar, dass diese Stellplätze für die Bewohner/innen und Besucher/innen des Gebäudes nicht ausreichen. Eine höhere Stellplatzanzahl kann jedoch nicht gefordert werden, dafür gibt es keine Rechtsgrundlage. Es gibt auch keine gesetzliche Verpflichtung, die Fahrzeuge auf den nachgewiesenen Plätzen oder in der Garage abzustellen. Es kann daher durchaus zutreffend sein, dass Fahrzeuge von Anwohnern/innen oder Besuchern/innen auch dieses Gebäudes in der Straße St.-Apollonia-Weg parken.

Hinsichtlich Zweckentfremdung der Garage wurde Ende 2017 ordnungsbehördlich eingeschritten. Die Nutzung als Lager wurde Anfang 2018 aufgegeben, daher wird hier derzeit kein Handlungsbedarf gesehen.

Der Petent steht mit der Verwaltung seit 2014 regelmäßig in Kontakt, weil er mit der Parksituation in der Straße nicht zufrieden ist. Zunächst war u.a. der Kritikpunkt, dass durch parkende Fahrzeuge auf den ersten 200 m hinter der Einmündung die Ein- und Ausfahrt in die Straße erschwert werde und Garagenausfahrten zugewinkt würden durch Anwohner/innen der Sander Straße und An der Lohe. Die erschwerte Einfahrt in die Straße bestätigte sich im Ortstermin, weshalb dort das Parken seinem Vorschlag folgend verboten wurde. Der Parkdruck in der Straße hat sich hierdurch allerdings nicht reduziert.

Da er sich durch seiner Garage gegenüber parkende Fahrzeuge bei der Ein- und Ausfahrt behindert fühlte, das beantragte Parkverbot gegenüber aber abgelehnt wurde, schaltete er Haus & Grund ein. Dieser Interessenvertretung gegenüber erfolgte dann im April 2016 die aus Anlage 2 ersichtliche Antwort der Straßenverkehrsbehörde. Die unmittelbar folgende Beschwerde beantwortete der Bürgermeister persönlich wie aus Anlage 3 ersichtlich.

Eine aktuelle Überprüfung der Parksituation in der Straße hat gezeigt, dass das dortige Parkverhalten unproblematisch ist und sich kein verkehrlicher Regelungsbedarf ergibt. Seit Eingang der Anregung / Beschwerde erfolgten regelmäßig zu unterschiedlichen Tageszeiten (morgens, mittags, nachmittags, abends) Kontrollen mit dem Ergebnis, dass bei jeder Kontrolle gar keine oder nur wenige Fahrzeuge in der Straße parkten, die den Verkehr nicht behinderten. Es wird daher keine Veranlassung gesehen, die Vorschläge des Petenten aufzugreifen.